

Bundesratsbeschluß

betreffend

die Volksabstimmung vom 11. Juli 1897 über die Bundesbeschlüsse vom 19. März 1897 (Revision des Art. 24 der Bundesverfassung) und vom 26. März 1897 (Aufnahme eines Art. 69^{bis} in die Bundesverfassung).

° (Vom 7. Mai 1897.)

Der schweizerische Bundesrat,

im Hinblick auf den Bundesbeschluß vom 19. März 1897 betreffend Revision des Art. 24 der Bundesverfassung *) und den Bundesbeschluß vom 26. März 1897 betreffend Aufnahme eines Art. 69^{bis} in die Bundesverfassung**),

beschließt:

1. Die erwähnten Bundesbeschlüsse sollen dem Schweizervolke und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

2. Die Stimmabgabe über beide Beschlüsse hat im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sonntag den 11. Juli 1897 stattzufinden.

3. Die Bundeskanzlei ist beauftragt, von den genannten Bundesbeschlüssen besondere Abzüge in solcher Anzahl zu besorgen und dieselben den Kantonskanzleien so rechtzeitig zuzustellen, daß an jeden stimmberechtigten Schweizerbürger vier Wochen vor dem Abstimmungstage ein Exemplar abgegeben werden kann (Art. 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874).

Desgleichen wird sie die erforderliche Anzahl von Stimmzetteln an die Kantonskanzleien befördern.

*) Siehe Seite 231 hiavor.

**) Siehe Seite 233 hiavor.

4. Die Kantonsregierungen sind eingeladen, das Nötige zu verfügen, damit die Drucksachen in entsprechender Weise an die Stimmberechtigten gelangen und damit die Volksabstimmung überall nach den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872, bezw. vom 20. Dezember 1888, sowie nach den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874 vor sich gehe.

5. Die Kantonsregierungen werden ferner eingeladen, dafür zu sorgen, daß nach den Art. 12 und 13 des Gesetzes vom 17. Juni 1874 und unter Beobachtung der im bundesrätlichen Kreisschreiben vom 13. März 1891 (Bundesbl. 1891, I, 503) enthaltenen Instruktionen in jeder Gemeinde, bezw. in jedem Kreise, über die Abstimmung ein Protokoll aufgenommen werde, sowie daß die sämtlichen Protokolle längstens innerhalb 10 Tagen nach der Abstimmung dem Bundesrate übersendet und daß die Stimmzettel von den betreffenden Bureaux gehörig versiegelt werden und uneröffnet unter der Verwahrung der Kantonsregierungen bleiben, bis sie allfällig von den Bundesbehörden eingefordert werden.

6. Die amtlichen Sendungen der unter Ziff. 3 und 4 genannten Drucksachen sind bis auf 20 kg. portofrei.

Die telegraphischen Meldungen zum Behufe der Feststellung des Abstimmungsergebnisses, und zwar sowohl diejenigen der untern Behörden an die Kantonalbehörden, als diejenigen dieser letztern an die Bundeskanzlei, sind taxfrei.

7. Gegenwärtiger Beschluß ist den Kantonen zum Anschlag mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 7. Mai 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesbeschluss betreffend die Volksabstimmung vom 11. Juli 1897 über die Bundesbeschlüsse vom 19. März 1897 (Revision des Art. 24 der Bundesverfassung) und vom 26. März 1897 (Aufnahme eines Art. 69 bis) in die Bundesverfassung). (Vom 7. Mai 1897.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.05.1897
Date	
Data	
Seite	235-236
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 864

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.